

Zuschuss zum **neuen** Job



*Heute hab ich einen neuen
JOB bekommen!*

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an
Ihre Arbeitsvermittlerin / Ihren
Arbeitsvermittler.

Einstiegsgeld

Informationen für zukünftige
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Einstiegs geld

Informationen für zukünftige
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



Einstiegs geld - Was ist das?

Einstiegs geld ist ein finanzieller Anreiz für Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg und kann als Zuschuss zu ihrem zukünftigen Gehalt gezahlt werden, wenn Sie durch die Arbeitsaufnahme Ihre Hilfebedürftigkeit beenden oder deutlich reduzieren.

Das Einstiegs geld wird nicht auf Ihre Leistungen (Bürger geld) angerechnet und auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit in der Regel weitergeleistet.

In welcher Höhe kann ich gefördert werden?

Das Einstiegs geld setzt sich aus einem Grundbetrag und möglichen Ergänzungsbeträgen zusammen.

Der **Grundbetrag** darf maximal 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs betragen.

Bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden wären dies 281,50 Euro.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer (Lebens-) Partnerschaft, ergäben sich maximal 253,00 Euro.

Gegebenenfalls können Sie **Ergänzungsbeträge** erhalten. Der **1. Ergänzungsbetrag** richtet sich nach der vorherigen Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit und beträgt 112,60 Euro. Der **2. Ergänzungsbetrag** wird je weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von jeweils 56,30 Euro gezahlt.

Die Förderdauer beträgt mindestens einen Monat, maximal 24 Monate.

Das Einstiegs geld darf den Maximalbetrag von 563,00 Euro im Monat nicht übersteigen.

Was ist zu beachten?

Denken Sie an die rechtzeitige Antragstellung vor Abschluss Ihres Arbeitsvertrages!
(schriftlich, persönlich oder telefonisch)

Beim Einstiegs geld handelt es sich um eine Ermessensleistung im Einzelfall, die Sie nur dann erhalten, wenn es Ihre berufliche Eingliederung erfordert.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Sie bei Arbeitsaufnahme Einstiegs geld erhalten können, trifft Ihre Vermittlungsfachkraft. Sprechen Sie mit Ihr darüber!

Beispiel

Alleinerziehend mit zwei Kindern und seit zwei Jahren arbeitslos.

Die Vermittlungsfachkraft gewährt aufgrund der individuellen Rahmenbedingungen einen Grundbetrag von 50 Prozent (= 281,50 Euro).

1. Ergänzungsbetrag: 112,60 Euro aufgrund der zweijährigen Arbeitslosigkeit.

2. Ergänzungsbetrag: 56,30 Euro je Kind (= 112,60 Euro)

Das Einstiegs geld beträgt insgesamt 506,70 Euro je Monat.